

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2019

Ausgegeben am 4. Juli 2019

Teil II

186. Verordnung: Änderung der Lehrberufsliste

186. Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, mit der die Lehrberufsliste geändert wird

Auf Grund der §§ 7, 8, 24 und 27 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, wird verordnet:

Die Lehrberufsliste, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 134/2019, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 treten die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Bäcker/in und die bezughabenden Regelungen im verwandten Lehrberuf Konditor (Zuckerbäcker) mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft. In bestehende Lehrverhältnisse wird dadurch nicht eingegriffen.

2. In der Anlage 1 werden nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Augenoptik die nachfolgenden Bestimmungen betreffend die Lehrberufe „Bäckerei“ und „Backtechnologie (Ausbildungsversuch, AV)“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Bäckerei	3	Backtechnologie (AV)	1.	voll
			2.	voll
			3.	halb
		Konditor (Zuckerbäcker)	1.	voll
			2.	halb
Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Backtechnologie (AV)	3,5	Bäckerei	1.	voll
			2.	voll
			3.	voll
		Konditor (Zuckerbäcker)	1.	voll
			2.	halb

3. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Konditor (Zuckerbäcker) jeweils eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit der Lehrberufe Bäckerei und Backtechnologie (AV) jeweils im vollen Ausmaß des 1. und im halben Ausmaß des 2. Lehrjahres festgelegt.

4. In der Anlage 1 werden nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Bautechnischer Zeichner/Bautechnische Zeichnerin die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Bauwerksabdichtungstechnik (Ausbildungsversuch, AV)“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	

			Lehrjahr	Ausmaß
Bauwerksabdichtungs- technik (AV)	3	Dachdecker/Dachdeckerin	1.	voll
		Spengler/Spenglerin	1.	voll
		Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutztechnik	1.	voll

5. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Spengler/Spenglerin und Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutztechnik jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Bauwerksabdichtungstechnik (AV) im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

6. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Dachdecker/Dachdeckerin eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Bauwerksabdichtungstechnik (AV) im vollen Ausmaß des 1. und 2. Lehrjahres festgelegt.

7. In der Anlage 1 treten die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Schalungsbau und die bezughabenden Regelungen in den verwandten Lehrberufen Betonfertigungstechnik, Brunnen- und Grundbau, Gleisbautechnik, Maurer/Maurerin, Tiefbauer, Transportbetontechnik, Zimmerei und Zimmereitechnik (AV) mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. In bestehende Lehrverhältnisse wird dadurch nicht eingegriffen.

8. In der Anlage 1 werden nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Beschriftungsdesign und Werbetechnik die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Betonbau“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Betonbau	3	Betonbauspezialist/Betonbau- spezialistin	1.	voll
		– Konstruktiver Betonbau	2.	voll
		– Stahlbetonhochbau	3.	voll
		Hochbau	1.	voll
			2.	voll
		Hochbauspezialist/Hochbau- spezialistin (AV)	1.	voll
		– Neubau	2.	voll
		– Sanierung		
		Maurer/Maurerin	1.	voll
			2.	voll
		Tiefbau	1.	voll
			2.	voll
		Tiefbauspezialist/Tiefbau- spezialistin	1.	voll
		– Verkehrswegebau	2.	voll
		– Siedlungswasserbau		
– Baumaschinenbetrieb				
Bautechnische Assistenz	1.	voll		
Betonfertigungstechnik	1.	voll		
Brunnen- und Grundbau	1.	voll		
Gleisbautechnik	1.	voll		
Pflasterer/Pflasterin	1.	voll		
Transportbetontechnik	1.	voll		
Zimmerei	1.	voll		
Zimmereitechnik (AV)	1.	voll		

9. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Bautechnische Assistenz, Betonfertigungstechnik, Brunnen- und Grundbau, Gleisbautechnik, Pflasterer/Pflasterin, Transportbetontechnik, Zimmerei und Zimmereitechnik (AV) jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufs Betonbau im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

10. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Maurer/Maurerin eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufs Betonbau im vollen Ausmaß des 1. und 2. Lehrjahres festgelegt.

11. In der Anlage 1 werden nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Betonbau die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Betonbauspezialist/Betonbauspezialistin (Ausbildungsversuch, AV)“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Betonbauspezialist/ Betonbauspezialistin (AV) – Konstruktiver Betonbau	4	Betonbau	1. 2. 3.	voll voll voll
		Hochbau	1. 2.	voll voll
		Hochbauspezialist/Hochbauspezialistin (AV) – Neubau – Sanierung	1. 2.	voll voll
		Maurer/Maurerin	1. 2.	voll voll
		Tiefbau	1. 2.	voll voll
		Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin (AV) – Verkehrswegebau – Siedlungswasserbau – Baumaschinenbetrieb	1. 2.	voll voll
		Bautechnische Assistenz	1.	voll
		Betonfertigungstechnik	1.	voll
		Transportbetontechnik (AV)	1.	voll
		Betonbauspezialist/ Betonbauspezialistin (AV) – Stahlbetonhochbau		Betonbau
Hochbau	1. 2.			voll voll
Hochbauspezialist/Hochbauspezialistin (AV) – Neubau – Sanierung	1. 2.			voll voll
Maurer/Maurerin	1. 2.			voll voll
Tiefbau	1. 2.			voll voll
Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin (AV) – Verkehrswegebau – Siedlungswasserbau – Baumaschinenbetrieb	1. 2.			voll voll
Bautechnische Assistenz	1.			voll
Betonfertigungstechnik	1.			voll
Transportbetontechnik	1.			voll
Zimmerei Zimmereitechnik (AV)	1. 1.			voll voll

12. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Bautechnische Assistenz, Betonfertigungstechnik und Transportbetontechnik jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit der Lehrberufe Betonbauspezialist/Betonbauspezialistin (AV) –

Konstruktiver Betonbau und Betonbauspezialist/Betonbauspezialistin (AV) – Stahlbetonhochbau im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

13. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Zimmerei und Zimmereitechnik (AV) jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufs Betonbauspezialist/Betonbauspezialistin (AV) – Stahlbetonhochbau im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

14. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Maurer/Maurerin jeweils eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit der Lehrberufe Betonbauspezialist/Betonbauspezialistin (AV) – Konstruktiver Betonbau und Betonbauspezialist/Betonbauspezialistin (AV) – Stahlbetonhochbau im vollen Ausmaß des 1. und 2. Lehrjahres festgelegt.

15. In der Anlage 1 wird die Bezeichnung des Lehrberufes „Dachdecker“ durch die Bezeichnung „Dachdecker/Dachdeckerin“ ersetzt und lauten die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Dachdecker/Dachdeckerin“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen wie folgt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Dachdecker/Dachdeckerin	3	Spengler/Spenglerin	1.	voll
		Bauwerksabdichtungstechnik (AV)	1. 2.	voll voll

16. In der Anlage 1 werden nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Fahrradmechatronik (Ausbildungsversuch, AV)“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Fahrradmechatronik (AV)	3	Kraftfahrzeugtechnik	1.	voll
		Land- und Baumaschinentechnik	1.	voll
		Mechatronik	1.	voll
		Metallbearbeitung	1.	voll
		Metalltechnik	1.	voll
		Sportgerätekraft (AV)	1.	voll

17. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Kraftfahrzeugtechnik, Land- und Baumaschinentechnik, Mechatronik, Metallbearbeitung und Metalltechnik jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Fahrradmechatronik (AV) im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

18. In der Anlage 1 treten die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Maurer/Maurerin und die bezughabenden Regelungen in den verwandten Lehrberufen Betonfertigungstechnik, Bodenleger, Brunnen- und Grundbau, Fertigteilhausbauer, Gleisbautechnik, Straßenerhaltungsfachmann/Straßenerhaltungsfachfrau, Stuckateur/in und Trockenausbauer/in, Schalungsbau, Tiefbauer und Transportbetontechnik mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. In bestehende Lehrverhältnisse wird dadurch nicht eingegriffen.

19. In der Anlage 1 werden nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Harmonikamacher/Harmonikamacherin die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Hochbau“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Hochbau	3	Hochbauspezialist/Hochbauspezialistin (AV) – Neubau – Sanierung	1.	voll
			2.	voll
			3.	voll

	Maurer/Maurerin	1. 2. 3.	voll voll voll
	Betonbau	1. 2.	voll voll
	Betonbauspezialist/Betonbauspezialistin (AV) – Konstruktiver Betonbau – Stahlbetonhochbau	1. 2.	voll voll
	Tiefbau	1. 2.	voll voll
	Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin – Verkehrswegebau – Siedlungswasserbau – Baumaschinenbetrieb	1. 2.	voll voll
	Bautechnische Assistenz	1.	voll
	Betonfertigungstechnik	1.	voll
	Brunnen- und Grundbau	1.	voll
	Bodenleger	1.	voll
	Fertigteilhausbau	1.	voll
	Gleisbautechnik	1.	voll
	Pflasterer/Pflasterin	1.	voll
	Straßenerhaltungsfachmann/-frau	1.	voll
	Stuckateur/in und Trockenbauer/in	1.	voll
	Transportbetontechnik (AV)	1.	voll
	Zimmerei	1.	voll
	Zimmereitechnik (AV)	1.	voll

20. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Bodenleger, Bautechnische Assistenz, Betonfertigungstechnik, Brunnen- und Grundbau, Fertigteilhausbau, Gleisbautechnik, Pflasterer/Pflasterin, Straßenerhaltungsfachmann/-frau, Stuckateur und Trockenbauer/Stuckateurin und Trockenbauerin, Transportbetontechnik, Zimmerei und Zimmereitechnik (AV) jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufs Hochbau im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

21. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Maurer/Maurerin eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufs Hochbau im vollen Ausmaß des 1., 2. und 3. Lehrjahres festgelegt.

22. In der Anlage 1 werden nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Hochbau die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Hochbauspezialist/Hochbauspezialistin (Ausbildungsversuch, AV)“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Hochbauspezialist/ Hochbauspezialistin (AV) – Neubau	4	Hochbau	1.	voll
			2.	voll
			3.	voll
		Betonbau	1. 2.	voll voll
Betonbauspezialist/Betonbauspezialistin (AV) – Konstruktiver Betonbau – Stahlbetonhochbau		Maurer/Maurerin	1. 2.	voll voll

			3.	voll	
		Tiefbau	1. 2.	voll voll	
		Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin (AV) – Verkehrswegebau – Siedlungswasserbau – Baumaschinenbetrieb	1. 2.	voll voll	
		Bautechnische Assistenz	1.	voll	
		Fertigteilhausbau	1.	voll	
		Stuckateur/in und Trockenausbauer/in	1.	voll	
		Zimmerei	1.	voll	
		Zimmereitechnik (AV)	1.	voll	
Hochbauspezialist/ Hochbauspezialistin (AV) – Sanierung	4	Hochbau	1. 2. 3.	voll voll voll	
			Betonbau	1. 2.	voll voll
				Betonbauspezialist/Betonbauspezialistin (AV) – Konstruktiver Betonbau – Stahlbetonhochbau	1. 2.
		Maurer/Maurerin	1. 2. 3.		voll voll voll
			Tiefbau	1. 2.	voll voll
				Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin (AV) – Verkehrswegebau – Siedlungswasserbau – Baumaschinenbetrieb	1. 2.
		Bautechnische Assistenz	1.		voll
		Stuckateur/in und Trockenausbauer/in	1.		voll
		Zimmerei	1.	voll	
		Zimmereitechnik (AV)	1.	voll	

23. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Bautechnische Assistenz, Stuckateur und Trockenausbauer/Stuckateurin und Trockenausbauerin, Zimmerei und Zimmereitechnik (AV) jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit der Lehrberufe Hochbauspezialist/Hochbauspezialistin (AV) – Neubau und Hochbauspezialist/Hochbauspezialistin (AV) – Sanierung im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

24. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Fertigteilhausbau eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufs Hochbauspezialist/Hochbauspezialistin (AV) – Neubau im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

25. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Maurer/Maurerin jeweils eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit der Lehrberufe Hochbauspezialist/Hochbauspezialistin (AV) – Neubau und Hochbauspezialist/Hochbauspezialistin (AV) – Sanierung im vollen Ausmaß des 1., 2. und 3. Lehrjahres festgelegt.

26. In der Anlage 1 wird nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Modellbauer die nachfolgende Bestimmung betreffend den Lehrberuf „Nah- und Distributionslogistik (Ausbildungsversuch, AV)“ samt Lehrzeit eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf Lehrjahr Ausmaß
-----------	--------------------	----------------------	---

Nah- und Distributionslogistik (AV)	3	Bürokaufmann/Bürokauffrau	1.	voll
-------------------------------------	---	---------------------------	----	------

27. In der Anlage 1 treten die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Spengler und die bezughabenden Regelungen in den verwandten Lehrberufen Installations- und Gebäudetechnik, Karosseriebautechnik, Konstrukteur/Konstrukteurin – Schwerpunkt Installations- und Gebäudetechnik, Konstrukteur/Konstrukteurin – Schwerpunkt Metallbautechnik, Konstrukteur/Konstrukteurin – Schwerpunkt Stahlbautechnik, Kupferschmied, Metalldesign und Metalltechnik mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft. In bestehende Lehrverhältnisse wird dadurch nicht eingegriffen.

28. In der Anlage 1 werden nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Speditionlogistik die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Spengler/Spenglerin“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Spengler/Spenglerin	3	Dachdecker/Dachdeckerin	1.	voll
		Bauwerksabdichtungstechnik	1.	voll
		Installations- und Gebäudetechnik (Modullehrberuf)	1.	voll
		Karosseriebautechnik	1.	voll
		Konstrukteur/Konstrukteurin – Schwerpunkt Installations- und Gebäudetechnik – Schwerpunkt Metallbautechnik – Schwerpunkt Stahlbautechnik	1.	voll
		Kupferschmied/in	1. 2.	voll voll
		Metallbearbeitung	1.	voll
		Metalldesign – Schwerpunkt Gravur – Schwerpunkt Gürtlerei – Schwerpunkt Metalldrückerei	1.	voll
		Metalltechnik (Modullehrberuf)	1.	voll

29. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Dachdecker/Dachdeckerin, Bauwerksabdichtungstechnik, Installations- und Gebäudetechnik (Modullehrberuf), Karosseriebautechnik, Konstrukteur/in – Schwerpunkt Installations- und Gebäudetechnik, Konstrukteur/in – Schwerpunkt Metallbautechnik, Konstrukteur/in – Schwerpunkt Stahlbautechnik, Metallbearbeitung, Metalldesign – Schwerpunkt Gravur, Metalldesign – Schwerpunkt Gürtlerei, Metalldesign – Schwerpunkt Metalldrückerei und Metalltechnik (Modullehrberuf) jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Spengler/Spenglerin im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

30. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Kupferschmied/in eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Spengler/Spenglerin im vollen Ausmaß des 1. und 2. Lehrjahres festgelegt.

31. In der Anlage 1 werden nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Sportadministration die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Sportgerätechkraft (Ausbildungsversuch, AV)“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Sportgerätechkraft (AV)	3	Einzelhandel	1. 2.	voll voll
		Fahrradmechatronik (AV)	1.	voll

32. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Einzelhandel eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Sportgerätechkraft (AV) im vollen Ausmaß des 1. und 2. Lehrjahres festgelegt.

33. In der Anlage 1 treten die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Tiefbauer und die bezughabenden Regelungen in den verwandten Lehrberufen Betonfertigungstechnik, Brunnen- und Grundbau, Gleisbautechnik, Maurer/Maurerin, Pflasterer/Pflasterin, Schalungsbau, Straßenerhaltungsfachmann/Straßenerhaltungsfachfrau und Transportbetontechnik mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. In bestehende Lehrverhältnisse wird dadurch nicht eingegriffen.

34. In der Anlage 1 werden nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Textiltechnologie die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Tiefbau“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Tiefbau	3	Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin (AV) – Verkehrswegebau – Siedlungswasserbau – Baumaschinenbetrieb	1.	voll
			2.	voll
			3.	voll
		Hochbau	1.	voll
			2.	voll
		Hochbauspezialist/Hochbauspezialistin (AV) – Neubau – Sanierung	1.	voll
			2.	voll
		Maurer/Maurerin	1.	voll
			2.	voll
		Betonbau	1.	voll
			2.	voll
		Betonbauspezialist/Betonbauspezialistin (AV) – Konstruktiver Betonbau – Stahlbetonhochbau	1.	voll
			2.	voll
Bautechnische Assistenz	1.	voll		
Betonfertigungstechnik	1.	voll		
Brunnen- und Grundbau	1.	voll		
Gleisbautechnik	1.	voll		
	2.	voll		
Pflasterer/Pflasterin	1.	voll		
Straßenerhaltungsfachmann/-frau	1.	voll		
Transportbetontechnik	1.	voll		

35. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Bautechnische Assistenz, Betonfertigungstechnik, Brunnen- und Grundbau, Pflasterer/Pflasterin, Straßenerhaltungsfachmann/-frau und Transportbetontechnik jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufs Tiefbau im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

36. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Gleisbautechnik und Maurer/Maurerin jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufs Tiefbau im vollen Ausmaß des 1. und 2. Lehrjahres festgelegt.

37. In der Anlage 1 werden nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Tiefbau die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin (Ausbildungsversuch, AV)“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
-----------	--------------------	----------------------	--	--

			Lehrjahr	Ausmaß
Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin (AV) – Verkehrswegebau	4	Tiefbau	1.	voll
			2.	voll
			3.	voll
		Hochbau	1.	voll
			2.	voll
		Hochbauspezialist/Hochbauspezialistin (AV) – Neubau – Sanierung	1.	voll
			2.	voll
		Betonbau	1.	voll
			2.	voll
		Betonbauspezialist/Betonbauspezialistin (AV) – Konstruktiver Betonbau – Stahlbetonhochbau	1.	voll
			2.	voll
		Bautechnische Assistenz	1.	voll
		Betonfertigungstechnik	1.	voll
		Gleisbautechnik	1.	voll
Maurer/Maurerin	1.	voll		
	2.	voll		
Pflasterer/Pflasterin	1.	voll		
Straßenerhaltungsfachmann/-frau	1.	voll		
Transportbetontechnik	1.	voll		
Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin (AV) – Siedlungswasserbau		Tiefbau	1.	voll
			2.	voll
			3.	voll
		Hochbau	1.	voll
			2.	voll
		Hochbauspezialist/Hochbauspezialistin (AV) – Neubau – Sanierung	1.	voll
			2.	voll
		Betonbau	1.	voll
			2.	voll
		Betonbauspezialist/Betonbauspezialistin (AV) – Konstruktiver Betonbau – Stahlbetonhochbau	1.	voll
			2.	voll
		Bautechnische Assistenz	1.	voll
		Betonfertigungstechnik	1.	voll
		Brunnen- und Grundbau	1.	voll
Gleisbautechnik	1.	voll		
Maurer/Maurerin	1.	voll		
	2.	voll		
Pflasterer/Pflasterin	1.	voll		
Straßenerhaltungsfachmann/-frau	1.	voll		
Transportbetontechnik	1.	voll		
Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin (AV) – Baumaschinenbetrieb		Tiefbau	1.	voll
			2.	voll
			3.	voll
		Hochbau	1.	voll
			2.	voll
		Hochbauspezialist/Hochbauspezialistin (AV) – Neubau – Sanierung	1.	voll
	2.	voll		

	Betonbau	1. 2.	voll voll
	Betonbauspezialist/Betonbauspezialistin (AV) – Konstruktiver Betonbau – Stahlbetonhochbau	1. 2.	voll voll
	Bautechnische Assistenz	1.	voll
	Land- und Baumaschinentechnik	1.	voll
	Maurer/Maurerin	1. 2.	voll voll
	Brunnen- und Grundbau	1.	voll
	Straßenerhaltungsfachmann/-frau	1.	voll
	Transportbetontechnik	1.	voll

38. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Bautechnische Assistenz, Straßenerhaltungsfachmann/-frau und Transportbetontechnik jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit der Lehrberufe Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin (AV) – Verkehrswegebau, Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin (AV) – Siedlungswasserbau und Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin (AV) – Baumaschinenbetrieb im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

39. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Betonfertigungstechnik, Gleisbautechnik und Pflasterer/Pflasterin jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit der Lehrberufe Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin (AV) – Verkehrswegebau und Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin (AV) – Siedlungswasserbau im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

40. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Brunnen- und Grundbau jeweils eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit der Lehrberufe Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin (AV) – Siedlungswasserbau und Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin (AV) – Baumaschinenbetrieb im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

41. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Land- und Baumaschinentechnik jeweils eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufs Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin (AV) – Baumaschinenbetrieb im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

42. In der Anlage 1 wird bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Maurer/Maurerin jeweils eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit der Lehrberufe Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin (AV) – Verkehrswegebau, Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin (AV) – Siedlungswasserbau und Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin (AV) – Baumaschinenbetrieb im vollen Ausmaß des 1. und 2. Lehrjahres festgelegt.

43. In der Anlage 2 werden die nachfolgenden Bestimmungen zu den Lehrberufen Backtechnologie, Betonbauspezialist/Betonbauspezialistin (AV), Hochbauspezialist/Hochbauspezialistin (AV) sowie Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin (AV) entsprechend der alphabetischen Reihenfolge eingefügt:

Abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf:	Ersetzte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf:
Backtechnologie	Bäcker/Bäckerin
Betonbauspezialist/Betonbauspezialistin (AV) – Konstruktiver Betonbau	Betonbau
Betonbauspezialist/Betonbauspezialistin (AV) – Stahlbetonhochbau	Betonbau
Hochbauspezialist/Hochbauspezialistin (AV) – Neubau	Hochbau
Hochbauspezialist/Hochbauspezialistin (AV) – Neubau	Maurer/Maurerin
Hochbauspezialist/Hochbauspezialistin (AV)	Hochbau

– Sanierung	
Hochbauspezialist/Hochbauspezialistin (AV) – Sanierung	Maurer/Maurerin
Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin (AV) – Verkehrswegebau	Tiefbau
Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin (AV) – Siedlungswasserbau	Tiefbau
Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin (AV) – Baumaschinenbetrieb	Tiefbau

44. Dem § 7 werden folgende Absätze 10 bis 13 angefügt:

„(10) Die Anlage 1 in der Fassung der Z 1 bis 6, 15 bis 17 und 26 bis 32 der Verordnung BGBI. II Nr. 186/2019 tritt mit 1. August 2019 in Kraft.

(11) Die Anlage 1 in der Fassung der Z 7 bis 14, 19 bis 25 und 33 bis 42 der Verordnung BGBI. II Nr. 186/2019 tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(12) Die Anlage 1 in der Fassung der Z 18 der Verordnung BGBI. II Nr. 186/2019 tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(13) Die Anlage 2 in der Fassung der Z 43 der Verordnung BGBI. II Nr. 186/2019 tritt bezüglich der Bestimmungen zum Lehrberuf Backtechnologie mit 1. August 2019 und bezüglich der Bestimmungen zu den Lehrberufen Betonbauspezialist/Betonbauspezialistin (AV), Hochbauspezialist/Hochbauspezialistin (AV) und Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin (AV) mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“

Udolf-Strobl

